
INHALT

- | | |
|--|--|
| <p>14. <i>Umstiegsmöglichkeit auf unechte Steuerbefreiung bei Leasingobjekten</i></p> <p>15. <i>Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu Reklamationsverfahren</i></p> <p>16. <i>Stabilitätspakt 2001</i></p> <p>17. <i>Restmüllentsorgung von Verkaufsmärkten</i></p> <p>18. <i>Dienstzeugnis</i></p> | <p>19. <i>Kommission genehmigt staatliche Beihilfen für Seilbahnanlagen in Italien und Österreich und stellt klar, wie die Vorschriften für staatliche Beihilfen auf den Sektor anzuwenden sind</i></p> <p>20. <i>Veranstaltungshinweis: Spielpädagogische Ausbildung in Tirol</i></p> <p><i>Verbraucherpreisindex für Februar 2002 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|--|--|
-

14.

Umstiegsmöglichkeit auf unechte Steuerbefreiung bei Leasingobjekten

Von den Revisoren der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wurde festgestellt, dass offensichtlich nur eine Leasinggesellschaft ihren Leasingnehmern nach Ablauf von neun Kalenderjahren, die auf das Jahr der erstmaligen Verwendung (Einzug in das Gebäude) folgen, von sich aus die Umstiegsmöglichkeit auf die unechte Steuerbefreiung anbietet. Durch diese Optierung auf unechte Steuerbefreiung fällt die 20%ige Mehrwertsteuer auf die Leasingrate weg, allerdings kommt der dadurch entstehende Vorteil nicht zur Gänze der Gemeinde als Leasingnehmer zugute, da ab diesem Zeitpunkt die Leasingfirma keine Vorsteuern mehr geltend machen kann und daher verschiedene anfallende Kosten brutto weiterverrechnen muss. Trotzdem kann sich diese Wahlmöglichkeit

(Option) für viele Gemeinden zu einem bedeutenden wirtschaftlichen Vorteil auswirken.

Vor Inanspruchnahme einer Option ist allerdings zu prüfen, inwieweit diese eine Ersparnis für die Gemeinde bedeutet. Dies wird jedenfalls bei einem Objekt im Hoheitsbereich der Fall sein, wo keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Bei gemischt genutzten Gebäuden im Privatwirtschaftsbereich mit vollem Vorsteuerabzug ist von einer Option jedenfalls abzuraten.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Schulverbände) werden auf die Umstiegsmöglichkeit auf die unechte Steuerbefreiung nach Ablauf von neun Kalenderjahren auf das Jahr der erstmaligen Verwendung bei Leasingobjekten hingewiesen.

15.

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu Reklamationsverfahren

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 2002 weitere Reklamationsfälle behandelt, bei denen nicht nur der Wiener Bürgermeister, sondern auch andere Bürgermeister Beschwerdeführer waren.

Zu verweisen ist zunächst auf die bisherige Judikatur („Musterfälle“ vom 13. November 2001, veröffentlicht im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, 75. Jahrgang/Jänner 2002, und vom 29. Jänner 2002, veröffentlicht im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, 75. Jahrgang/März

2002); die im Folgenden aufgelisteten acht Fälle enthalten neue, bisher nicht erfasste Konstellationen.

Die erste Spalte enthält die Zahl der Erkenntnisse.

Die zweite Spalte enthält die beiden beteiligten Gemeinden – kursiv ist jene Gemeinde, die der Bürger als Hauptwohnsitzgemeinde erklärt hat, unterstrichen ist jene Gemeinde, die nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes letztlich obsiegte – und den Sachverhalt, davon als erste Jahresangabe das Geburtsjahr.

Die dritte Spalte beinhaltet die Rechtsausführungen.

a) Berufstätige

2001/05/1163	<u>Reith bei Kitzbühel/</u> <u>Kitzbühel</u> 22. Februar 1970 in Kitzbühel geboren, seit 5. März 1999 ist sie in Kitzbühel mit weiterem Wohnsitz, in Kitzbühel berufstätig, wohnt dort und tritt von dort den Weg zur Arbeitsstätte an. Sie ist 315 Tage im Jahr in Kitzbühel und ca. 50 Tage im Jahr in Reith aufhältig. Sie hat in Reith ein Grundstück und beabsichtigt, in Reith ein Eigenheim zu erwerben.	Dass die Wohnsitznahme in Kitzbühel ausschließlich berufsbedingt erfolgt wäre, erscheint bei zwei unmittelbar benachbarten Gemeinden nicht nachvollziehbar, weil nicht erklärbar ist, warum der Weg zur Arbeitsstätte nicht auch von der Wohnung in der Heimatgemeinde aus angetreten werden kann. Aufenthaltsdauer lässt zwingend darauf schließen, dass nicht nur berufliche Tätigkeiten in Kitzbühel entfaltet werden. Das Reklamationsverfahren ist gegenwartsbezogen; es kommt also nicht auf beabsichtigte Veränderungen (hier: die Absicht, ein Eigenheim zu erwerben) an. Die Heimatverbundenheit einer Person ist in den in § 1 Abs. 8 MeldeG genannten Kriterien nicht enthalten.
2001/05/1053	<u>Wien/</u> <u>Windhaag/Ferg</u> 1965, verh. Haus in Windhaag, betreut dort seine Mutter im Krankheitsfall. In Wien berufstätig, Gattin, 2 schulpflichtige Kinder.	Berufstätigkeit in Wien, insbesondere aber die Familie mit zwei schulpflichtigen Kindern schafft aber eine derartige Gebundenheit an Wien, dass dem Wohnsitz in Windhaag ein Mittelpunktcharakter nicht zugebilligt werden kann. Der Gesetzgeber hat ja durch die Worte "insbesondere der minderjährigen Familienmitglieder" in § 1 Abs. 8 MeldeG eine deutliche Gewichtung vorgenommen.
2001/05/1146	<u>Lendorf (Spittal/Drau)/</u> <u>Wien</u> 1973; weiterer Wohnsitz in Wien, in Wien berufstätig und etwa 180 Tage aufhältig. In Lendorf wohnt er mit seiner Mutter, die dort mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Er ist in Lendorf Besitzer eines großen Wohnhauses, in welchem seine Mutter jetzt umstände halber alleine lebt. Deshalb verbringe er jedes Wochenende zu Hause, um dort allfällige Tätigkeiten im Zusammenhang mit seinem Haus erledigen zu können und seiner Mutter behilflich zu sein.	berufliche Lebensbeziehung haben ein deutliches Übergewicht; familiäre Bindung einer ledigen Person tritt umso mehr in den Hintergrund, je mehr sich ihr Alter vom Erreichen der Volljährigkeit entfernt hat. Lendorf ist von Wien relativ weit entfernt, sodass ein "Wochenpendeln" unrealistisch ist, es kann ungeachtet des Hausbesitzes im Heimatort eine derartige Reduktion der Beziehungen angenommen werden, dass eine Mittelpunktqualität des dortigen Wohnsitzes nicht mehr vorliegt. Die bekundete Absicht, in Niederösterreich einen Wohnsitz zu nehmen, steht mit der behaupteten Nahebeziehung zu Lendorf nicht in Einklang.
2001/05/1034	<u>Nötsch im Gailtal/</u> <u>Wien</u> 1967, ledig, seit Geburt mit Hauptwohnsitz in Nötsch, seit 1989 mit weiterem Wohnsitz in Wien, wo sie berufstätig ist (seit 15. März 2000)	Sie hat nicht nur familiäre Beziehungen zu Nötsch, sondern ist dort auch Eigentümerin eines Hauses ("gesamte bewegliche oder unbewegliche Habe"), womit diese familiäre Bindung durch eine bedeutende wirtschaftliche

	arbeitslos. 165 Tage in Nötsch, 200 in Wien. In N bewohne sie das Haus, in dem sie aufgewachsen sei, welches sich seit 1993/94 in ihrem Besitz befinde und von ihr erhalten werden müsse. Dort befinde sich ihre "gesamte bewegliche oder unbewegliche Habe". In N wohnten auch ihre Mutter und ein Bruder, die dort mit Hauptwohnsitz gemeldet seien. In Wien wohne sie bei ihrer Schwester (Unterkunft in Form eines Zimmers + Mitbenutzung von Bad, Küche").	Beziehung zu Nötsch verstärkt wird. Nötsch daher auch ein Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen.
2001/05/1038	<u>Linz/</u> <u>Sarleinsbach</u> 1971, verheiratet, seine Frau ist in Linz mit Hauptwohnsitz gemeldet. Er ist seit 1998 in Linz mit weiterem Wohnsitz, Arbeitsstelle Wels, Freizeit in Sarleinsbach oder auf der Baustelle in Pregarten wo ein Einfamilienhaus errichtet wird, im Haus in Sarleinsbach wohnt Mutter sowie Bruder und dessen Familie.	Der Betroffene ist mit einer in Linz wohnhaften Frau verheiratet und wohnt dort mit ihr, hat daher in Linz einen "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen". Gesellschaftlichen Beziehungen des Zweitmitbeteiligten zu seinem Heimatort treten derart in den Hintergrund, dass der Mittelpunktcharakter des Heimatortes nicht mehr bejaht werden kann.
2001/05/1049	<u>Innsbruck/</u> <u>Wien</u> 1963 in Bludenz geboren, ledig, seit 1985 mit Hauptwohnsitz in Innsbruck gemeldet Von 1973 bis 1985 war sie in Wien mit Hauptwohnsitz gemeldet Seit 1999 ist Wien ein weiterer Wohnsitz, in Wien berufstätig, Untermiete.	In Anbetracht des Alters und des Umstandes, dass <u>Innsbruck von Wien weit entfernt ist</u>, kann eine derartige Reduktion der gesellschaftlichen Beziehungen zum Heimatort angenommen werden, dass eine Mittelpunktqualität des dortigen Wohnsitzes nicht mehr vorliegt

b) Studenten

2001/05/1136	<u>Wien/</u> <u>Braunau</u> 1978, ledig, studiert, mit einem weiteren Wohnsitz in Wien III gemeldet Lebensgefährte an der Wiener Adresse als Mitbewohner, der in Wien mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.	(Student unter 26!) Der Umstand, dass sie an der Wiener Adresse zusammen mit ihrem in Wien mit Hauptwohnsitz gemeldeten Freund wohnt, vermag die Mittelpunktqualität des Heimatortes nicht zu schmälern, da ein Familienverband mit nächsten Verwandten (Eltern, Geschwister) dort weiter besteht.
2001/05/1056	<u>Wien</u> <u>Bad Aussee</u> 1973 Student in Wien; Schilehrer in Bad Aussee.	(Student über 26!) Studenten verbringen typischerweise ihre Ferien am Heimatort; da der Verwaltungsgerichtshof geringfügigen Nebenbeschäftigungen am Ausbildungsort bei jungen Studenten schon bisher keine Relevanz zugiebt hat, kann es auch keine Rolle spielen, wenn der Student in den Ferien einer Beschäftigung am Heimatort (hier: als Schilehrer) nachgeht

16.

Stabilitätspakt 2001

Vorgeschichte

Die Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und die Stabilitätsentwicklung in der Europäischen Union zeigten, dass die bisherigen Stabilitätsziele Österreichs nicht mehr genügten, und die Festlegungen zur Haushaltsdisziplin im bisherigen Stabilitätspakt durch diese Entwicklung überholt waren. Durch eine Neufassung des Österreichischen Stabilitätspaktes wurde sichergestellt, dass alle Gebietskörperschaften dem gestiegenen Stabilitätsbedarf entsprechend handeln. Aufgrund der sehr wesentlichen und umfangreichen Neuorientierung der Budgetpolitik wurde der Österreichische Stabilitätspakt in Jahre 2001 neu abgeschlossen und keine Novellierung des davor geltenden Stabilitätspaktes (BGBl. I Nr. 101/1999) ins Auge gefasst. Der neue Pakt wurde befristet für die Jahre 2001 bis 2004 abgeschlossen, nach 2004 wird der bis dahin in Geltung gestandene Stabilitätspakt wieder in Kraft treten.

Für die österreichischen Gemeinden haben der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund den Stabilitätspakt 2001 unterfertigt. Der Stabilitätspakt 2001 ist vereinbarungsgemäß rückwirkend mit 2001 in Kraft getreten.

Der Stabilitätspakt 2001 wurde im Bundesgesetzblatt I unter Nr. 39/2002 kundgemacht.

Ordentlicher, erhöhter und verringerter Stabilitätsbeitrag

Im Ende Juni 2001 zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vereinbarten Stabilitätspakt 2001 verpflichten sich die genannten Gebietskörperschaften zu einer verstärkten Stabilitätsorientierung ihrer Haushaltsführung. Gemeinsam wird die nachhaltige Einhaltung der Stabilitätskriterien des europäischen Rechts sichergestellt. Österreich strebt ab dem Jahr 2002 einen gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalt an. Alle Gebietskörperschaften werden vereinbarte Stabilitätsbeiträge erbringen.

Der ordentliche Stabilitätsbeitrag des Bundes beträgt für 2001 maximal 2,05%, für die Jahre 2002 bis 2004 maximal 0,75% des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Die Länder (einschließlich Wien) müssen dafür einen Überschuss von 0,75% des BIP, jedenfalls aber einen jährlichen Mindestbeitrag von 23 Milliarden Schilling, er-

bringen und die Gemeinden (ohne Wien) länderweise ausgeglichen budgetieren. Der Bund hat damit einen maximalen Abgang von 0,75% des BIP (vgl. BIP 2000: 2835,2 Milliarden Schilling).

Vorübergehende Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages durch die Gemeinden je eines Bundeslandes sind dabei bis zu einem, im Stabilitätspakt 2001 festgeschriebenen, anteilmäßigen Höchstbetrag zulässig, soweit dieser Höchstbetrag nicht schon in den Vorjahren ausgeschöpft und nicht ausgeglichen wurde (verringertes Stabilitätsbeitrag). Die Anteilsverhältnisse betragen dabei für die Gemeinden des Burgenlandes 0,004055%, Kärntens 0,009044%, Niederösterreichs 0,022887%, Oberösterreichs 0,021526%, Salzburgs 0,007963%, der Steiermark 0,019079%, Tirols 0,010081% und Vorarlbergs 0,005365% des BIP (Tirol: vgl. BIP 2000 285,8 Millionen Schilling).

Der gesamte Unterschreibungsbetrag ist in den Folgejahren auszugleichen (erhöhter Stabilitätsbeitrag), so dass über den Geltungszeitraum des Stabilitätspaktes 2001 zumindest der durchschnittliche ordentliche Stabilitätsbeitrag erreicht wird.

Verwendung von Überschüssen und Sanktionszahlungen

Weiters wurde eine erhöhte Flexibilität bei der Verwendung der Überschüsse zwischen den Gemeinden verschiedener Bundesländer und über den Zeitraum 2001 bis 2004 vorgesehen. In die Folgejahre dürfen keine Überschüsse mitgenommen werden. Eine Übertragung der Haushaltsergebnisse bei Überschüssen ist vertraglich zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden (länderweise) möglich. Liegt keine vertragliche Vereinbarung vor, ist zunächst ein österreichweiter Ausgleich der Gemeinden (länderweise) vorzunehmen (sowie gleichzeitig ein österreichweiter Ausgleich der Länder untereinander), danach werden verbleibende Überschüsse zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen aller anderen Vertragsparteien verwendet. Aufgrund dieser Ausgleichsregelungen ist es nicht erforderlich, dass jede Gemeinde jährlich einen Überschuss oder zumindest Ausgleich erzielt. Das große Stabilitätsziel bis zur Gesamtabrechnung 2004 ist erreicht, wenn alle Gemeinden eines Bundeslandes insgesamt ausgeglichen abgeschlossen haben.

Die Stabilitätsmotivation der Verpflichteten wird durch die Festlegung von Sanktionen bei mangelnder Stabilitätsorientierung unterstützt. Die Sanktionszahlungen für nicht erbrachte, vereinbarte Stabilitätsbeiträge wurden mit 8% des vereinbarten Sockelbetrages bzw. Maastrichtdefizites zuzüglich 15% der unstatthaften Unterschreitung (Maastrichtfehlbetrag) festgesetzt. Da nach der Vereinbarung der länderspezifische vereinbarte Stabilitätsbeitrag der Gemeinden 0% des BIP beträgt, haben die Gemeinden grundsätzlich nur 15% einer allfälligen unstatthaften Unterschreitung zu bezahlen. Konnte eine Gemeinde ihren vereinbarten Stabilitätsbeitrag nicht erbringen, entscheidet ein Schlichtungsgremium, dem zwei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen eines vom Österreichischen Städtebund und eines vom Österreichischen Gemeindebund nominiert wird. Das Schlichtungsgremium entscheidet einvernehmlich, ob und in welcher Höhe ein Sanktionsbeitrag verhängt wird.

Politische Koordinationskomitees

Bund, Länder und Gemeinden haben ein gesamtösterreichisches Koordinationskomitee einzurichten, in welchem alle Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung zwischen diesen Gebietskörperschaften beraten werden. Auf der Ebene der Länder sind analog dazu Länder-Koordinationskomitees einzurichten. Dem österreichischen Koordinationskomitee gehören Vertreter des Bundesministers für Finanzen, der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an. Dem Tiroler Koordinationskomitee gehören neben dem Finanzreferenten und dem Gemeindereferenten als den Vertretern des Landes je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, Lan-

desgruppe Tirol, und des Tiroler Gemeindeverbandes als Vertreter der Gemeinden an.

In den Koordinationskomitees werden insbesondere die Umsetzung der vereinbarten Stabilitätsverpflichtung beraten, über Angelegenheiten der Haushaltsführung wechselseitig informiert, die Haushaltsführung mittelfristig ausgerichtet, einheitliche Grundsätze für die Berichterstattung über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung erarbeitet, die Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes überwacht, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Stabilitätsverpflichtungen abzeichnet, Maßnahmen empfohlen und, wenn vom Europäischen Rat aufgrund einer Entscheidung über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits eine Empfehlung ausgesprochen wurde, Maßnahmen festgelegt und die Einhaltung dieser Maßnahmen überwacht.

Die Berechnung der Haushaltsergebnisse erfolgt nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95, Auslegungsstand 16. Oktober 2000). Die Grundsätze des ESVG 95 haben in der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung ihre Umsetzung erfahren. Für die Ermittlung und Berichterstattung hinsichtlich der Haushaltsergebnisse und damit der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen wurde die Bundesanstalt Statistik Österreich vorgesehen.

Hinweis

Die Gemeinden werden darauf hingewiesen, dass die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 2001 längstens bis Ende März 2002 vom jeweiligen Gemeinderat zu genehmigen sind. Die Einhaltung der Frist ist vor allem deshalb notwendig, weil im April 2002 dem Tiroler Koordinationskomitee zu berichten sein wird.

17.

Restmüllentsorgung von Verkaufsmärkten

Ein Verkaufsmarkt hat der Standortgemeinde schriftlich mitgeteilt, „alle bestehenden Entsorgungsleistungen sowie die diesbezüglichen Behältermieten mit 1. April 2002 zu kündigen“. Dem entsprechend wird die Gemeinde ersucht, „ihre Behälter mit 1. April 2002 zurück zu nehmen“.

Dazu ist auf der Grundlage des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes (TAWG), LGBL Nr. 50/1990, zu-

letzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 3/2002, Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 2 Abs. 1 TAWG zählen zum Hausmüll alle nicht gefährlichen Abfälle (ausgenommen die der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. Nr. 648, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 440/2001, unterliegenden Verpackungsabfälle), die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, sowie die in einem **Betrieb anfallenden nicht**

gefährlichen Abfälle gleicher Art. Auch in Betrieben anfallende Abfälle sind daher, sofern sie sich mit den in Haushalten anfallenden Abfällen vergleichen lassen, als Hausmüll zu **qualifizieren**.

Bei den in Verkaufsmärkten anfallenden nicht gefährlichen Abfällen handelt es sich in der Regel um Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 1 TAWG. Anfallsort dieser Abfälle sind die einzelnen Filialen. Der Rechtsträger des Verkaufsmarktes ist gemäß § 11 Abs. 1 lit. a, b und c TAWG verpflichtet, den anfallenden Hausmüll in die nach der Müllabfuhrordnung vorgeschriebenen Müllbehälter einzubringen und letztere zu den festgelegten Zeitpunkten am vorgeschriebenen Aufstellungsort zur Entleerung bereit zu halten. Aufgabe der öffentlichen Müllabfuhr ist es dann, den in den Müllbehältern gesammelten Hausmüll abzuholen und auf die Deponie des jeweiligen Entsorgungsbereiches – für den Bezirk der Standortgemeinde ist dies die Deponie Ahrental – zu verbringen (§ 14 TAWG). Nähere Einzelheiten regelt die von der jeweiligen Gemeinde zu er-

lassende Müllabfuhrordnung (§ 15 TAWG).

Für den Verkaufsmarkt erfolgt derzeit die Entsorgung entsprechend den eben angeführten Bestimmungen des TAWG. Ab 1. April 2002 soll die Entsorgung über eine Entsorgungsgesellschaft erfolgen.

Die geplante Entsorgung widerspricht den Vorschriften des 3. Abschnittes des TAWG. Der der Abfuhrpflicht unterliegende Hausmüll ist über die **öffentliche Müllabfuhr** zu entsorgen. **Die öffentliche Müllabfuhr hat die Gemeinde einzurichten** (§ 14 TAWG). Die Möglichkeit, der öffentlichen Müllabfuhr zu kündigen, sieht das TAWG **nicht** vor.

Weiters widerspricht die Entsorgung von Hausmüll außerhalb des Bundeslandes Tirol widerspricht ebenfalls § 14 TAWG und den Vorschriften des Tiroler Abfallwirtschaftskonzeptes. Aufgabe der öffentlichen Müllabfuhr ist es, den gesammelten Hausmüll zur **Deponie des Entsorgungsbereiches** abzuführen (§ 14 Abs. 2 lit. c TAWG).

Abt. Umweltschutz, Zahl U-3000/342 vom 4. März 2002

18.

Dienstzeugnis

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Vertragsbediensteten nach § 78 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes auf sein Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Verwendung auszustellen. Eine diesbezügliche Verpflichtung ergibt sich auch aus § 1163 ABGB. Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen.

Grundsätzlich hat das Dienstzeugnis nur über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses Angaben zu machen. Die Art der Verwendung betrifft die konkret ausgeübte Tätigkeit des Dienstnehmers. Die Umschreibung der Art der Verwendung darf sich nicht in einer vagen Berufsbezeichnung (Vertragsbediensteter, Angestellter, Arbeiter) erschöpfen, sondern muss einen Einblick in den tatsächlichen Aufgabenkreis des Dienstnehmers gewährleisten. Ob das Dienstzeugnis nur allgemein gebräuchliche Ausdrücke der Umgangssprache enthält oder ob die Tätigkeit mit mehr oder weniger Worten beschrieben wird, ist belanglos, wenn die angeführten Tätigkeiten den Tatsachen entsprechen.

Ein über die Mindestanforderungen hinausgehendes Zeugnis, das über die Leistungen und das Verhalten des

Dienstnehmers Auskunft gibt (qualifiziertes Zeugnis), kann nicht verlangt werden. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnis, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stellung erschwert wird, sind unzulässig.

Das Dienstzeugnis muss in verkehrsfähiger Form schriftlich und gut lesbar ausgefertigt und ordnungsgemäß unterfertigt werden. Auf die genaue Angabe und richtige Bezeichnung des Dienstgebers ist zu achten. Neben der Dauer des Dienstverhältnisses und der Art der Verwendung sollte das Dienstzeugnis auch Angaben enthalten über das Beschäftigungsausmaß, in Anspruch genommene Karenzurlaube (Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz usw.) und ob eine Abfertigung ausbezahlt wurde.

Bislang mussten Dienstzeugnisse mit einer Stempelmarke von S 180,- vergebührt werden. Durch das Abgabenänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 144/2001, wurde auch das Gebührengesetz 1957 geändert. Demnach sind nach § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z. 25 des Gebührengesetzes 1957 Zeugnisse für Dienstleistungen seit 1. Jänner 2002 von jeglicher Gebühr befreit. Dienstverträge und Dienstzettel waren bisher schon gebührenfrei.

19.

Kommission genehmigt staatliche Beihilfen für Seilbahnanlagen in Italien und Österreich und stellt klar, wie die Vorschriften für staatliche Beihilfen auf den Sektor anzuwenden sind

Die Europäische Kommission hat am 27. Februar 2002 zwei Entscheidungen über staatliche Beihilfen für Seilbahnanlagen in Italien und Österreich angenommen. In beiden Entscheidungen wird die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt und klargestellt, wie die Vorschriften für staatliche Beihilfen auf den Sektor anzuwenden sind.

Die Kommission unterscheidet zwischen Anlagen zur Befriedigung allgemeiner Beförderungsbedürfnisse und sportbezogenen Anlagen. Außerdem wird daran erinnert, dass eine staatliche Beihilfe im Sinne des EG-Vertrages nur vorliegt, wenn dadurch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Folglich stellt die Kommission fest, dass die staatliche Förderung von Anlagen zur rein lokalen Nutzung keine staatliche Beihilfe darstellt. Beihilfen für Anlagen in Wintersportorten hingegen, die im Wettbewerb mit Standorten in anderen Mitgliedstaaten stehen, müssen innerhalb einer Übergangszeit von fünf Jahren schrittweise auf die Intensität abgesenkt werden, die nach den geltenden Rechtsvorschriften und Gemeinschaftsrahmen zulässig ist.

Bei der Bewertung staatlicher Förderung für Seilbahnanlagen ist zunächst zu ermitteln, ob tatsächliche oder mögliche Wettbewerbsverfälschungen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach Auffassung der Kommission kann generell davon ausgegangen werden, dass sich die Finanzierung sportbezogener Anlagen, die nicht nur lokale Nutzer anziehen, auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirkt. Bei sportbezogenen Anlagen in Gebieten mit wenigen Einrichtungen und begrenzter Tourismuskapazität dürfte dies allerdings nicht der Fall sein. Seilbahnanlagen, die hauptsächlich den allgemeinen Beförderungsbedarf der Bevölkerung bedienen, würden sich nur dann auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken, wenn beim Angebot des Verkehrsdienstes ein grenzüberschreitender Wettbewerb besteht.

Nach Ansicht der Kommission nimmt der grenzüberschreitende Wettbewerb bei der Bereitstellung von Dienstleistungen für den Wintersport zu. Infolge dessen hat sich die Art der Probleme geändert und können Beihilfen für Seilbahnen zu größeren Verzerrungen führen. Daher scheint es angezeigt, dass die künftige Politik der Kommission in diesem Bereich klarer definiert, strikt ausgelegt und einheitlich angewandt wird.

Die Kommission räumt ein, dass Unternehmen des Sektors in der Vergangenheit durch verschiedene Formen der wirtschaftlichen Unterstützung seitens nationaler, regionaler und lokaler Behörden erheblich begünstigt wurden. Einige dieser Maßnahmen wurden in Anwendung von Art. 87 Abs. 3 lit. c als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen. Eine Änderung der Politik, die den Begriff der Vereinbarkeit strenger eingrenzt, darf daher nicht zu abrupt erfolgen, sondern die Standardregeln müssen schrittweise angewandt werden.

Deshalb sieht die Kommission eine Übergangszeit von fünf Jahren – vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2006 – vor, während der vorübergehend höhere Intensitäten staatlicher Beihilfen zugunsten von Seilbahnanlagen zulässig sein sollen. Während der Übergangszeit wird die Kommission Beihilfevorhaben im Seilbahnsektor anhand der Standardregeln prüfen, wie sie u. a. in der Verordnung der Kommission für kleine und mittlere Unternehmen und in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung festgelegt sind. Allerdings wird eine befristete und degressive Anhebung der nach den geltenden Rechtsvorschriften und Leitlinien zulässigen Beihilfeintensitäten akzeptiert, wobei folgende Aufschläge gelten:

- 25 Prozentpunkte für 2002 gewährte Beihilfen;
- 20 Prozentpunkte für 2003 gewährte Beihilfen;
- 15 Prozentpunkte für 2004 gewährte Beihilfen;
- 10 Prozentpunkte für 2005 gewährte Beihilfen;
- 5 Prozentpunkte für 2006 gewährte Beihilfen.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen dürfte somit zum einen den betroffenen Regionen die Möglichkeit gegeben werden, sich auf den neuen Ansatz einzustellen und zum anderen die Behandlung dieses Tätigkeitsbereiches mit der Vorgehensweise in anderen Sektoren in Einklang gebracht werden.

Ab 2007 werden Beihilfen, auf die weder die im Vertrag vorgesehenen Ausnahmebestimmungen noch die verschiedenen Freistellungsverordnungen oder Beihilferahmen Anwendung finden, für unvereinbar erklärt. Allerdings wird weiter davon ausgegangen, dass die Förderung lokaler Anlagen keine Beihilfe darstellt.

20.

Veranstaltungshinweis: Spielpädagogische Ausbildung in Tirol

Im Mai 2002 startet ein berufsbegleitender Ausbildungslehrgang „Spiel bringt Farbe ins Leben“.

Dieser Lehrgang soll vielfältige Kompetenz für eine Tätigkeit in den Bereichen Freizeit, Kultur und Bildung vermitteln und die Bedeutung der Dimension Spiel, Bewegung und Kreativität im Hinblick auf eine intensive Begegnung praktisch einschließen.

Die AbsolventInnen dieses Lehrganges sollen mit unterschiedlichen Zielgruppen (Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen, Familien, Senioren, ...) und in unterschiedlichen Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen, Kinder- und Jugendorganisationen, Erwachsenenbildung, Schule, Kindergärten, ...) Spiel- und Krea-

tivangebote planen, organisieren, gestalten und beraten können.

Dieser Lehrgang zeigt Möglichkeiten spielerischer und kreativer Begegnung. Er will die TeilnehmerInnen motivieren, diese Spielformen weiterzugeben und zu leben: im Alltag, im Miteinander mit Freunden, in der Familie, im Kindergarten und in der Schule, in der Gruppe, ...

Referent: Dr. Joe Höllhuber;
Medien- und Spielpädagoge, Salzburg

Auskünfte und Anmeldung (begrenzte Teilnehmerzahl):

Thomas Sailer, Oberdorf 3, 6511 Zams

E-mail: t.sailer@tsn.at; Tel.: 05442-68087 (nachmittags)

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR FEBRUAR 2002
(vorläufiges Ergebnis)

	Jänner 2002 (endgültig)	Februar 2002 (vorläufig)		Jänner 2002 (endgültig)	Februar 2002 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2000			Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	103,6	103,7	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	497,0	497,6
Index der Verbraucherpreise 96			Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	109,0	109,1	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	495,5	496,0
Index der Verbraucherpreise 86					
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	142,6	142,7			
Index der Verbraucherpreise 76					
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	221,6	221,8			
Index der Verbraucherpreise 66					
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	388,9	389,3			

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Februar 2002 beträgt 103,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Jänner 2002 (103,6 endgültige Zahl) um 0,1% gestiegen (Jänner 2002 gegenüber Dezember 2001: +0,3%). Die Steigerungsrate gegenüber Februar 2001 beträgt 1,9% (Jänner 2002/2001: +2,1%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck